HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 19 **DIENSTAG, DEN 25. APRIL** **2006**

Tag	Inhalt	Seite
11. 4. 2006	**Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Direktzahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie (EG-Direktzahlungs-Staatsvertragsgesetz)** . . . neu: 7847-2	179
11. 4. 2006	**Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen** 7140-1	182
18. 4. 2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, zur Änderung des Staatsvertrages vom 2. Mai 1991 . . . . . 101-1 a	187
19. 4. 2006	Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts zur Vereinbarkeit des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid mit höherrangigem Recht 100-2	187

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Direktzahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie (EG-Direktzahlungs-Staatsvertragsgesetz)

Vom 11. April 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 1. Dezember 2005 von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein unterzeichneten Staatsvertrag über die Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet der EG-Direktzahlungen für die in Hamburg ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 12 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. April 2006

Der Senat

Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein auf dem Gebiet der Direktzahlungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie (EG-Direktzahlungen – Staatsvertrag)

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Abschnitt
(Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der EG-Direktzahlungen)

Artikel 1 EG-Direktzahlungen
Artikel 2 Finanzkorrekturen der EG (Anlastungen)
Artikel 3 Modulationsmittel
Artikel 4 Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen („Cross Compliance“)

Zweiter Abschnitt
(Allgemeine Regelungen)

Artikel 5 Delegation
Artikel 6 Amtshandlungen
Artikel 7 Länder übergreifende Zusammenarbeit
Artikel 8 Verwaltungsvereinbarungen
Artikel 9 Fortentwicklung des Vertrages
Artikel 10 Finanzieller Ausgleich
Artikel 11 Geltungsdauer und Kündigung
Artikel 12 In-Kraft-Treten

Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und das Land Schleswig-Holstein, schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachfolgenden Staatsvertrag:

Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein bilden auf dem Gebiet der Landwirtschaft eine Region mit engen Verflechtungen bei der landwirtschaftlichen Produktion und beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte. Viele landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften Flächen in beiden Ländern. Diese Verflechtung hat ihren Niederschlag zuletzt auch darin gefunden, dass einhergehend mit der von der Europäischen Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 1782/03 vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 270 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 118/2005 vom 26. Januar 2005 (ABl. EG Nr. L 24 S. 15), vorgegebenen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik beide Länder bereits zu einer fördertechnischen Region verschmolzen wurden. Die zunehmenden Anforderungen der Europäischen Gemeinschaft an das Verwaltungssystem sind in kleinen Verwaltungseinheiten kaum mehr zu realisieren.

Mit dem Ziel, durch die Bündelung von Verwaltungsaufgaben den Aufwand für die Landwirtschaftsverwaltung in beiden Ländern insgesamt zu senken, kommen die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein überein, den nachfolgenden Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abwicklung von Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe zu schließen. Sie schaffen hierdurch auch die Voraussetzungen, um den ab 2005 erhöhten Anforderungen der Europäischen Kommission an das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem zu entsprechen.

Erster Abschnitt
Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der EG-Direktzahlungen

Artikel 1
EG-Direktzahlungen

Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein ist zuständig für die Gewährung der EG-Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantie-Fonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, an Betriebe, die in Hamburg ihren Sitz haben. Zu diesem Zweck werden die entsprechenden Verwaltungsverfahren von Schleswig-Holstein durchgeführt. Schleswig-Holstein übernimmt damit die Aufgaben der Zahlstelle gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und der bescheinigenden Stelle gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr.1663/1995.

Artikel 2
Finanzkorrekturen der EG (Anlastungen)

Anlastungen durch die EG, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Verfahren nach Artikel 1 verhängt werden, werden von den Ländern gemeinsam getragen, und zwar im Verhältnis der an hamburgische und schleswig-holsteinische Betriebe ausgezahlten Beihilfen.

Artikel 3
Modulationsmittel

Die auf in Hamburg ansässige Betriebe entfallenden Modulationsmittel werden von den nach Artikel 1 zuständigen

Behörden dem Land Hamburg anteilsmäßig bereitgestellt. Bei nationaler Anwendung des Artikels 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist entsprechend zu verfahren.

Artikel 4

Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

Der Aufbau des Kontrollsystems und die Durchführung der Kontrolle für die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen („Cross Compliance") erfolgt bei den in Hamburg ansässigen Betrieben durch hamburgische Behörden nach Übertragung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1663/95. Zentrale Ansprech- und Koordinierungsstelle ist die für Landwirtschaft zuständige Fachbehörde. Artikel 2 findet insoweit keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Regelungen

Artikel 5

Delegation

Die für die Landwirtschaft zuständige oberste Landesbehörde des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, nach Herstellung des Benehmens mit der für Landwirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg die Durchführung der mit diesem Staatsvertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg übernommenen Aufgaben durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu delegieren.

Artikel 6

Amtshandlungen

(1) Die Behörden des Landes Schleswig-Holstein sind berechtigt, im Rahmen der mit diesem Vertrag auf das Land Schleswig-Holstein übertragenen Zuständigkeiten in der Freien und Hansestadt Hamburg Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Für die Durchführung der im Rahmen dieses Staatsvertrages übertragenen Aufgaben gilt das Recht des Landes Schleswig-Holstein. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 4 findet nach Übertragung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1663/1995 das Hamburgische Datenschutzgesetz (HmbDSG) vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. November 2003 (HmbGVBl. S. 537, 539), Anwendung.

Artikel 7

Länder übergreifende Zusammenarbeit

(1) Die Behörden der vertragsschließenden Länder sind zur gegenseitigen Unterstützung bei der Durchführung dieses Vertrages verpflichtet. Die Unterstützung beinhaltet die jederzeitige Erteilung von Auskünften, insbesondere im Rahmen der sich aus der Anwendung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems ergebenden wechselseitigen Mitteilungspflichten, die gegenseitige Unterrichtung, die Übermittlung von Erkenntnissen sowie die Erhebung, Aufbereitung, Bereitstellung und Weiterleitung personenbezogener Daten.

(2) Soweit nach diesem Staatsvertrag Aufgaben von Landesbehörden Schleswig-Holsteins für die Freie und Hansestadt Hamburg wahrgenommen werden, kann das für Landwirtschaft zuständige Senatsmitglied im Einzelfall Auskünfte verlangen.

(3) Die vertragsschließenden Länder streben an, in Länder übergreifenden Gremien zu den von diesem Vertrag betroffenen Sach- und Rechtsgebieten in grundsätzlichen fachlichen wie politischen Fragen einvernehmlich abzustimmen. Sie stellen den hierfür erforderlichen Informationsaustausch sicher.

Artikel 8

Verwaltungsvereinbarungen

Die für Landwirtschaft zuständigen Mitglieder der Landesregierungen der vertragsschließenden Länder regeln das Nähere zur Durchführung dieses Vertrages durch Verwaltungsvereinbarungen.

Artikel 9

Fortentwicklung des Vertrages

Die vertragsschließenden Länder verpflichten sich, insbesondere im Hinblick auf die Fortentwicklung des einschlägigen Bundes- und EG-Rechts, erforderliche Änderungen des Vertrages herbeizuführen.

Artikel 10

Finanzieller Ausgleich

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg zahlt an das Land Schleswig-Holstein jährlich bis spätestens zum 15. Oktober eines jeden Jahres, beginnend am 15. Oktober 2006, für das jeweilige EU-Haushaltsjahr einen pauschalierten finanziellen Ausgleich für den Verwaltungsaufwand infolge der Übernahme der im ersten Abschnitt dieses Vertrages genannten Aufgaben in Höhe von zunächst 125.000 Euro.

(2) Die Höhe des vereinbarten finanziellen Ausgleichs soll nach Ablauf von zwei EU-Rechnungsjahren von den für die Landwirtschaft zuständigen Behörden überprüft und ggf. einvernehmlich angepasst werden.

Artikel 11

Geltungsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag kann von jedem vertragsschließenden Land zum Ende eines EU-Haushaltsjahres schriftlich mit einer Frist von drei Jahren gekündigt werden.

Artikel 12

In-Kraft-Treten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am ersten Tag nach Austausch der Ratifizierungsurkunden in Kraft. Er findet Anwendung auf die Anträge für die Gewährung von EG-Direktzahlungen nach Artikel 1 ab der Antragsperiode 2006.

(2) Die Ratifizierungsurkunden sind bei der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein zu hinterlegen.

Hamburg, den 1. Dezember 2005
Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat

gez.

Gunnar Uldall
Präses der Behörde für Wirtschaft und Arbeit

Hamburg, den 1. Dezember 2005
Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten

gez.

Dr. Christian von Boetticher
Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen

Vom 11. April 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen

Das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 256), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 Buchstabe a werden hinter dem Wort „das“ die Wörter“ mindestens dreijährige“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

2.1.1 Satz 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) den Beruf einer Ingenieurin oder eines Ingenieurs vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt hat, der den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung nicht an den Besitz eines Diploms bindet; dabei muss die Antragstellerin oder der Antragsteller im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), geändert am 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), sein.“

2.1.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zweijährige Berufserfahrung darf jedoch nicht verlangt werden, wenn der Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG durch den nach Satz 1 erforderlichen Ausbildungsnachweis beziehungsweise die erforderlichen Ausbildungsnachweise bestätigt wird.“

2.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf eine Person nicht, die nach deutschem Recht berechtigt ist, den an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad einer Diplom-Ingenieurin oder eines Diplom-Ingenieurs zu führen.“

2.3 Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Drittstaaten und Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Diplomen und Befähigungsnachweisen nach Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten eine Gleichstellung ergibt.“

3. § 6 Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Hinter § 6 werden folgende §§ 6 a bis 6 c eingefügt:

„§ 6 a

Gesellschaften

(1) Die Berufsbezeichnungen nach § 6 Absatz 1 dürfen im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft geführt werden, wenn die Gesellschaft in ein besonderes Verzeichnis bei der Ingenieurkammer-Bau (Gesellschaftsverzeichnis) eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft nach § 6 c hierzu berechtigt ist.

(2) Die Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg hat, das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung nachweist und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass

1. Gegenstand der Gesellschaft ausschließlich die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 12 Absatz 1 ist,
2. die Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und die weiteren Anteile von natürlichen Personen gehalten werden, die auf Grund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können und einen freien Beruf ausüben; die Berufsangehörigkeit aller Gesellschafterinnen oder Gesellschafter ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,
3. die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Beratende Ingenieurinnen oder Beratende Ingenieure sind und die Gesellschaft von Beratenden Ingenieurinnen oder Beratenden Ingenieuren verantwortlich geführt wird,
4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
5. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien auf Namen lauten und
6. die Berufspflichten nach § 17 von der Gesellschaft beachtet werden.

(3) Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen, für die Dauer ihrer Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen. Die Hamburgische Ingenieurkammer-Bau überwacht das Bestehen eines

angemessenen Versicherungsschutzes. Sie ist zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1), zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102, 3206).

(4) Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis sind eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter vorzulegen sowie die Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister nachzuweisen. Der Eintragungsausschuss hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die im Handelsregister oder Partnerschaftsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 erfüllt. Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister sind der Ingenieurkammer-Bau von der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Eintragung einer Gesellschaft wird gelöscht, wenn

1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,
2. die geschützte Berufsbezeichnung im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder in der Firma einer Kapitalgesellschaft nicht mehr geführt wird,
3. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
4. die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist,
5. in einem Ehrenverfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung aus dem Gesellschaftsverzeichnis erkannt wurde.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 setzt der Eintragungsausschuss der Gesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden können. Im Falle des Todes einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers oder einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters soll die Frist mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen.

§ 6 b

Partnerschaftsgesellschaften

Auf Partnerschaftsgesellschaften findet § 6 a Absatz 2 Nummern 1 bis 5 keine Anwendung. Die Partnerschaftsgesellschaft kann ihre Haftung gegenüber Auftraggeberinnen oder Auftraggebern für Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden wegen fahrlässig fehlerhafter Berufsausübung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme beschränken.

§ 6 c

Auswärtige Gesellschaften

Gesellschaften, die in Hamburg keinen Sitz haben (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in § 6 genannte Berufsbezeichnung, Wortverbindungen damit oder ähnliche Berufsbezeichnungen führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen. Die Gesellschaften werden in einem besonderen Verzeichnis (Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften) geführt. Die Gesellschaften, die nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eines anderen Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind, haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Ingenieurkammer-Bau anzuzeigen. Der Eintragungsausschuss untersagt diesen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen nicht nachweisen, dass

1. sie oder ihre Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und
2. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß § 6 a Absatz 2 Nummern 1 bis 6 erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 6 a Absatz 3 besteht.

Gesellschaften, die ihren Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, kann das Führen der Berufsbezeichnung untersagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.“

5. § 7 Absatz 2 a wird aufgehoben.

6. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

6.1 In Nummer 2 wird hinter dem Komma folgende Textstelle eingefügt:

„wobei das Studium nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens sechs theoretische Semester umfassen muss,“.

6.2 In Nummer 3 werden hinter dem Wort „nachweisen“ folgende Wörter eingefügt:

„einschließlich der für die Berufsausübung als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe einer Fortbildungssatzung“.

7. § 10 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

7.1 in Buchstabe b wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

7.2 Buchstabe c wird aufgehoben.

8. In § 11 Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 5 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. in einem Ehrenverfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung aus den Listen erkannt wurde.“

9. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

9.1 Hinter die Textstelle „Aufgabe der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau ist es“ wird das Wort „insbesondere“ eingefügt.

9.2 In Nummer 2 wird hinter dem Wort „fördern“ folgende Textstelle eingefügt:

„und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen“.

9.3 In Nummer 3 wird die Textstelle „und das Mitgliederverzeichnis (§ 16 Absatz 3)“ ersetzt durch die Textstelle „, das Gesellschaftsverzeichnis (§ 6 a Absatz 1) und das Mitgliederverzeichnis (§ 16 Absatz 3)“.

9.4 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Bestimmungen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für Ingenieurleistungen im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu erlassen, Sachverständige für Inge-

nieurleistungen zu bestellen und bei der Ernennung von anderen Sachverständigen mitzuwirken,“.

9.5 In Nummer 9 werden hinter dem Wort „erstatten“ die Wörter „und Sachverständige zu benennen“ eingefügt.

9.6 Hinter Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. die Kammerangehörigen in Fragen der Berufsausübung zu beraten,“

9.7 Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

9.8 Es wird folgender Satz angefügt:

„Auf Grund einer Satzung kann sie zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 11 besondere Einrichtungen schaffen oder sich an anderen Einrichtungen beteiligen.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

10.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

10.1.1 In Nummer 2 wird hinter dem Wort „führen“ folgende Textstelle eingefügt:

„wobei das Studium nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a mindestens sechs theoretische Semester umfassen muss“.

10.1.2 In Nummer 3 werden hinter dem Wort „ausgeübt“ folgende Wörter eingefügt:

„und die für die Berufsausübung als bauvorlageberechtigte Ingenieurin oder Ingenieur erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe der Fortbildungssatzung absolviert“.

10.2 In Absatz 3 wird hinter der Textstelle „ erfolgt ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 2“ die Textstelle „Nummern 2 und 3“ eingefügt.

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Berufspflichten

(1) Die Kammermitglieder und die in die Liste der sonstigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure nach § 8 Eingetragenen, die in die Liste der bauvorlagenberechtigten Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 15 Absatz 4 Eingetragenen sowie die Gesellschaften nach §§ 6 a bis 6 c sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Beachtung des Rechts auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schaden könnte.

(2) Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. die für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen verbindlichen preisrechtlichen Bestimmungen, und technischen Regeln zu beachten,
2. sich nach Maßgabe der Fortbildungssatzung beruflich fortzubilden und sich dabei auch über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,
3. sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen gemäß geltenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen von Ausloberinnen oder Auslobern und Teilnehmerinnen oder Teilnehmern Rechnung getragen wird,
4. in Ausübung des Berufes keine Vorteile von Dritten, die nicht Auftraggeberin oder Auftraggeber sind, zu fordern oder anzunehmen,
5. sich im Falle eigenverantwortlicher Tätigkeit gegen Haftpflichtansprüche, die aus der Berufsausübung herrühren können, entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeiten angemessen zu versichern; § 6 a Absatz 3 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend,
6. zur Verschwiegenheit über alle vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind,
7. sich gegenüber Berufsangehörigen, Gesellschaften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe verantwortungsbewusst und kollegial zu verhalten,
8. bei Streitigkeiten untereinander, die sich aus der Berufsausübung ergeben, den Schlichtungsausschuss der Ingenieurkammer-Bau anzurufen,
9. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Pläne und Bauvorlagen zu unterschreiben, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung oder Verantwortung gefertigt wurden,
10. über ihre berufliche Tätigkeit, Person und Berufsgesellschaft nur sachlich zu informieren, aufdringliche, unlautere oder unsachliche Werbung zu unterlassen und sich als Beratende Ingenieurin oder als Beratender Ingenieur nicht an einer Werbung für Produkte oder Leistungen der Bauwirtschaft unter Hervorhebung ihrer Berufsbezeichnung zu beteiligen sowie
11. als Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure oder Gesellschaften ihre Unabhängigkeit und Eigenverantwortung gegenüber Auftraggeberinnen oder Auftragebern sowie anderen Personen und Unternehmen zu wahren und wahren zu lassen.

(3) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten stellt eine Berufspflichtverletzung dar, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen. Die amtliche Tätigkeit der Mitglieder, die im öffentlichen Dienst stehen, unterliegt nicht der Aufsicht der Ingenieurkammer-Bau.“

12. Hinter § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Ehrenausschuss

(1) Die Ingenieurkammer-Bau bildet einen Ehrenausschuss. Dem Ehrenausschuss gehören neben der oder dem Vorsitzenden sechs Beisitzerinnen oder Beisitzer an, die Mitglieder der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau sein müssen. Für die oder den Vorsitzenden können Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden. Die oder der Vorsitzende, die Vertreterinnen oder Vertreter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer dürfen nicht Dienstkräfte der Ingenieurkammer-Bau oder Angehörige der Aufsichtsbehörde sein, die mit der Aufsicht über die Ingenieurkammer nach § 25 befasst sind.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Vertreterinnen oder Vertreter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Ehrenausschuss entscheidet in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Die oder der Vorsitzende bestimmt vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der seine Vertreterinnen oder Ver-

treter und die Beisitzerinnen oder Beisitzer unter Berücksichtigung ihrer Fachrichtung zu den Sitzungen zugezogen werden.

(4) Die oder der Vorsitzende und seine Vertreterinnen oder Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

(5) In gerichtlichen Verfahren, die Entscheidungen des Ehrenausschusses betreffen, wird die Ingenieurkammer-Bau durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ehrenausschusses vertreten."

13. Hinter § 17 a wird folgender § 17 b eingefügt:

§ 17 b

Ehrenverfahren

(1) Die schuldhafte Verletzung von Berufspflichten wird in einem förmlichen Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss geahndet. Dem Ehrenverfahren unterliegen nicht Personen, die dem öffentlichen Dienst angehören, hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit und Personen, soweit sie als Beliehene öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(2) Einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens kann stellen:

die betroffene Person oder Gesellschaft gegen sich selbst,

der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau.

(3) Ist wegen desselben Sachverhalts die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben worden, kann ein Ehrenverfahren zwar eingeleitet werden, es muss aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das Gleiche gilt, wenn während des Ehrenverfahrens die öffentliche Klage erhoben wird. Ein Ehrenverfahren kann ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Ehrenverfahren von wesentlicher Bedeutung ist.

(4) Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren sind für das Ehrenverfahren bindend. Ist eine Person in einem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen oder das strafgerichtliche Verfahren eingestellt worden, kann wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung war, ein Ehrenverfahren nur eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn dieser Sachverhalt eine Verletzung von Berufspflichten darstellt.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend, wenn wegen desselben Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, ein Ehren- oder Berufsgerichtsverfahren bei einer anderen berufständischen Kammer eines Bundeslandes oder ein Straf–, Disziplinar–, Ehren- oder Berufsgerichtsverfahren nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines nach Europäischem Gemeinschaftsrecht gleichgestellten anderen Staates anhängig ist oder rechtskräftig abgeschlossen wurde."

14. Hinter § 17 b werden folgende §§ 17 c und 17 d eingefügt:

„§ 17 c

Maßnahmen im Ehrenverfahren

(1) Im Ehrenverfahren gegen eine natürliche Person kann erkannt werden auf

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 15 000 Euro,
4. Aberkennung der Mitgliedschaft in Organen und Ausschüssen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau,
5. Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen und Ausschüssen der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau bis zur Dauer von fünf Jahren,
6. Löschung der Eintragung aus den Listen nach § 8 oder § 15 oder aus dem Verzeichnis nach § 7 Absatz 4 Satz 1.

Neben einer Maßnahme nach Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 bis 6 kann auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nummer 3 erkannt werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 6 bestimmt der Ehrenausschuss einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens sieben Jahren, innerhalb dessen eine erneute Eintragung zu versagen ist.

(2) Im Ehrenverfahren gegen eine Gesellschaft nach § 6 a kann erkannt werden auf

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu 30 000 Euro,
4. Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis nach § 6 a Absatz 1.

Neben einer Maßnahme nach Satz 1 Nummern 1 und 2 sowie 4 kann auf eine Maßnahme nach Satz 1 Nummer 3 erkannt werden.

(3) Sind seit einer Berufspflichtverletzung mehr als fünf Jahre vergangen, so sind Maßnahmen im Ehrenverfahren nicht mehr zulässig. Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so endet die Frist nicht vor der Verjährung der Strafverfolgung. Ist vor Ablauf der Frist ein Ehrenverfahren oder wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet worden, so ist die Frist für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Für den Beginn, das Ruhen und die Unterbrechung der Verjährung gelten die §§ 78 a bis 78 c des Strafgesetzbuches entsprechend.

(4) Geldbußen fließen der Ingenieurkammer-Bau zu.

§ 17 d

Schlichtungsausschuss

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die sich aus der Berufsausübung ergeben, sollen von dem Schlichtungsausschuss beigelegt werden. Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau angehören müssen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten kann der Schlichtungsausschuss auf Antrag einer oder eines Beteiligten einen Schlichtungsversuch unternehmen. Dies setzt die Einwilligung der oder des Dritten zum Verfahren sowie zur Anwendung der Gebühren- und Auslagenordnung der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau voraus.

(3) Das Verfahren kann durch Satzung geregelt werden."

15. § 18 wird wie folgt geändert:

15.1 In Absatz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Ehrenausschuss.“

15.2 In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Eintragungsausschusses“ die Wörter „und des Ehrenausschusses“ angefügt.

16. § 19 wird wie folgt geändert:

16.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

16.1.1 Hinter Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. die Fortbildungssatzung,“.

16.1.2 Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden Nummern 5 bis 12.

16.2 In Absatz 3 wird die Textstelle „Absatz 2 Nummern 1, 2, 4 und 11“ durch die Textstelle „Absatz 2 Nummern 1, 2, 4, 5 und 12“ ersetzt.

17. In § 20 Absatz 5 werden die Wörter

„und nach näherer Bestimmung der Satzung von der Präsidentin oder vom Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer vollzogen“ gestrichen.

18. § 22 wird aufgehoben.

19. § 24 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen werden nach Maßgabe einer Gebühren- und Auslagenordnung Gebühren erhoben und kann Erstattung der Auslagen verlangt werden.“

Artikel 2

Übergangsvorschriften

(1) Gesellschaften nach Artikel 1 Nummer 4, die Berufsbezeichnungen im Namen vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geführt haben, dürfen die Berufsbezeichnung ohne Eintragung in ein Verzeichnis für die Dauer eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes führen.

(2) Artikel 1 Nummern 6.1 und 10.1.1 gilt nicht für Personen, die ihr Studium bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes begonnen haben.

(3) Bei Eintragung in die Listen nach §§ 9 und 15 des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen ist der Nachweis von Fortbildungsmaßnahmen nach Artikel 1 Nummern 6.2 und 10.1.2 nicht erforderlich für Personen, die bereits vor In-Kraft-Treten der Fortbildungssatzung nach Artikel 1 Nummer 16.1.1 die praktische Tätigkeit begonnen haben.

(4) Auf die Verletzung von Berufspflichten, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes erfolgt sind, findet Artikel 1 Nummer 13 keine Anwendung.

Artikel 3

Umsetzung von EG-Richtlinien

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. EG Nr. L 206 S. 1).

Ausgefertigt Hamburg, den 11. April 2006.

Der Senat

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat, und dem Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, zur Änderung des Staatsvertrages vom 2. Mai 1991

Vom 18. April 2006

Gemäß Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zum Staatsvertrag mit dem Land Niedersachsen zur Änderung des Cuxhaven-Staatsvertrages vom 7. März 2006 (HmbGVBl. S. 102) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Satz 3 am 1. April 2006 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 18. April 2006.

Die Senatskanzlei

Bekanntmachung einer Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts zur Vereinbarkeit des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid mit höherrangigem Recht

Vom 19. April 2006

Auf Grund von § 15 Absatz 2 Sätze 1 und 3 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 (HmbGVBl. S. 59), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (HmbGVBl. S. 15), wird nachstehend die Entscheidungsformel des Urteils des Hamburgischen Verfassungsgerichts vom 31. März 2006 – HVerfG 2/05 veröffentlicht:

„1. § 1 Nr. 12 Buchst. b des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 195) ist mit Art. 50 Abs. 5 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg unvereinbar und nichtig, soweit er die gleichzeitige Durchführung von Abstimmungen über Volksentscheide mit allgemeinen Wahlen nicht zulässt.

2. § 1 Nr. 7 Buchst. a und b des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 195) sind mit Art. 3 Abs. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg unvereinbar, soweit sie auf Volksinitiativen anzuwenden sind, die beim Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits zustande gekommen waren (§ 5 Abs. 2 VAbstG) und zum Zeitpunkt der Anzeige nach § 3 Abs. 1 VAbstG keine Kenntnis von der beabsichtigten Änderung des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid haben konnten.“

Der vorstehende Entscheidungssatz hat nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht Gesetzeskraft.

Hamburg, den 19. April 2006.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.